

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	19 (1948)
Heft:	8
Artikel:	Die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche durch den Bund [Schluss]
Autor:	Kurt, Victor
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-809524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bauen, die Kinder zu einer frohen und äusserlich wie innerlich gesunden Generation zu erziehen und auf allen Gebieten die Zustände zu verbessern.

Als letztes Heim besichtigten wir am kommenden Tag den «Vredenstein», eine Anstalt für Mädchen, die zum grossen Werk von Herrn de Bloes gehört, der sich in verschiedenen Heimen und Beran-

tungsstellen hauptsächlich der Rotterdamer Jugend annimmt.

Und nun geht's wieder der Schweiz zu, diesmal führt der Weg über Belgien, und voller Eindrücke langen wir wieder in Basel an, befriedigt von all dem Geschauten, aber doch auch froh, wieder in heimatlichen Gefilden zu sein. R. W.

Die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche durch den Bund

Von Victor Kurt in Bern.

(Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen vom 10./11. Mai 1948, in Weggis.)

(Schluss.)

2. Die übrigen Subventionen.

Ueber die andern Kategorien der Subventionen, die rückbezüglichen Bausubventionen, die Betriebs- und die Ausbildungssubventionen möchte ich mich nur kurz aussern. Die rückbezüglichen Subventionen sind nur für die öffentlichen Anstalten vorgesehen. Für die privaten und für die halbstaatlichen fallen sie ausser Betracht. Der Gesetzgeber bezweckte mit dieser Subvention, dass die Kantone nicht wegen der Aussicht auf Bundesbeiträge mit den nötigen Um- und Neubauten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu warten. Diese Subvention ist zwar zwingend vorgesehen, aber gesetzlich schon auf 25 % beschränkt. Sie ist eher restriktiv auszulegen, indem es zweckdienlicher erscheint, die verfügbaren Geldmittel in erster Linie für Neueinrichtungen zu verwenden als für Altes und z. T. bereits wieder Ueberholtes.

Auch bezüglich der Betriebssubventionen muss ich leider erklären, dass solche in der Regel nicht erhältlich gemacht werden können. Hier gilt noch in vermehrtem Masse der Grundsatz, dass der Kanton für den Strafvollzug aufzukommen hat und gegenüber den privaten Anstalten mindestens diejenigen Betriebskosten tragen muss, die der öffentlichen Strafvollzugsfunktion entsprechen. In diesem Zusammenhang muss immerhin auf die durch die Pro Infirmis weiterverteilten Anormalensubventionen des Bundes hingewiesen werden, die eine Art Betriebssubventionen darstellen und nicht nur für die straffälligen Zöglinge ausbezahlt werden.

Ueber die Ausbildungssubventionen möchte ich mich nur kurz dahingehend aussern, dass bisher die beiden grossen Fachverbände, der Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare für die Ausbildung des Personals der Jugendanstalten und der Schweiz. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht für die Ausbildung des Personals der Straf- und Verwahrungsanstalten, Subventionen erhielten. Dabei wurden sowohl die zentralen Kurse wie auch die lokalen, d. h. für einzelne bestimmte Anstalten durchgeföhrten Kurse subventioniert. An die Anstalten selbst

dagegen sind keine Bundesbeiträge ausbezahlt worden. Zwecks einheitlich orientierter Ausbildung haben sich die einzelnen Anstalten vielmehr an den Hilfsverband für Schwererziehbare zu wenden.

IV. Die Einreichung der Gesuche.

Gemäss Art. 3 des bundesrätlichen Subventionsbeschlusses sind die Gesuche mit den nötigen Beilagen beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einzureichen. Diese direkte Einreichung gilt jedoch nur für die Kantone bezüglich der öffentlichen Anstalten. Die privaten Anstalten dagegen haben ihre Gesuche beim Kanton zuhanden des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes einzureichen. Der Grund liegt darin, dass, wie bereits mehrfach erwähnt, der Kanton für den Vollzug der strafrechtlichen Massnahmen verantwortlich ist und uns über die diesbezügliche Verwendung der privaten Anstalt und die gesamte Organisation des betreffenden Strafvollzuges Bericht zu erstatten hat.

Die Gesuche müssen von den nötigen Beilagen begleitet sein. Der erwähnte Art. 3 spricht von den Plänen, Kostenvoranschlägen und Kaufverträgen sowie von einem Bericht über die Ausgestaltung des Strafvollzuges und über die Verwendung der bestehenden Anstalten. Dabei soll insbesondere über die Notwendigkeit des Neu- oder Umbaues und über dessen Zweck in Hinsicht auf den Strafvollzug Aufschluss gegeben werden. Damit zum vorneherein eine gewisse Klarheit darüber besteht, über was dem Bunde Aufschluss gegeben werden muss, hat die Justizabteilung ein Orientierungsblatt aufgestellt, welches allen Interessenten abgegeben wird. Daraus geht hervor, dass der Bericht nach vier Richtungen Angaben enthalten soll:

1. Allgemeine Angaben über die zu subventionierende Anstalt. Neben der Bezeichnung und Beschreibung der Anstalt und der Aufführung der Gründe des Umbaues ist über die Finanzierung des Baues und des Betriebes sowie das Verhältnis der strafrechtlich Eingewiesenen zur Gesamtzahl der Zöglinge Auf-

schluss zu geben. Andere Angaben, wie Trennung der einzelnen Kategorien usw., betreffen mehr die Anstalten für Erwachsene. Diese Angaben hat die Anstalt zu liefern.

2. Technische Angaben über den Bau. Dieser zweckmässigerweise vom Architekten abzufassende Bericht hat eine Beschreibung der durchzuführenden Bauarbeiten zu umfassen und über gewisse bauliche Daten, wie Luftraum, Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, hygienische Einrichtungen, Wasserversorgung usw., Auskunft zu geben. Dem technischen Bericht sind sämtliche Pläne (Grundrisse, Querschnitte, Fassadenzeichnungen im Maßstab 1:100) beizulegen, und zwar nicht nur der umzubauenden, sondern aller wichtigen Gebäude. Ein Situationsplan ist ebenfalls beizulegen; ferner ein detaillierter, d. h. nicht bloss kubischer Kostenvoranschlag.

3. Angaben über den Vollzug der Strafen und Massnahmen in der zu subventionierenden Anstalt. Hier handelt es sich speziell um Angaben über den Betrieb in der Anstalt: Charakter des Vollzuges, Bekleidung, Verköstigung, Krankendienst, psychiatrische Betreuung, Erziehung, Schule, Berufsausbildung, Arbeit usw. Auch dieser Bericht ist durch die Anstalt zu verfassen. Reglemente und Jahresberichte auf einige Jahre zurück sind beizulegen.

Diese drei Berichte (sie können natürlich zu einem Bericht zusammengefasst werden) sind, wie erwähnt, von der privaten Anstalt z. H. des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements beim Kanton einzureichen, dem die Anstalt bezüglich der strafrechtlichen Aufsicht gemäss Art. 391 StGB untersteht. Dieser Kanton ist zu bitten, zur Eingabe Stellung zu nehmen und das Gesuch mitsamt seinem eigenen Bericht an das genannte Departement weiterzuleiten. Sind mehrere Kantone an einer Anstalt interessiert, so braucht in der Regel nur einer den Bericht abzufassen; die Anstalt selbst hat in diesem Falle über die Beteiligung der andern Kantone Aufschluss zu geben. Sie kann auch von den wichtigeren Kantonen Empfehlungen beilegen.

4. Der durch den Aufsichtskanton einzureichende Bericht muss endlich Auskunft geben über die allgemeine Organisation des Straf- und Massnahmenvollzuges im Kanton, in unsr. Fällen speziell hinsichtlich des Strafvollzuges gegenüber Kindern und Jugendlichen. Der Bericht soll über die geplante und durchgeführte Organisation des Vollzuges, über weitere Bauprojekte, über die Mitbenützung von Privatanstalten, Organisation der Aufsicht über die Anstalten, Organisation der Schutzaufsicht usw. Aufschluss geben. Auch hier sind die bezüglichen kantonalen Verordnungen, Reglemente und behördlichen Berichte beizulegen.

Alle Eingaben, Pläne usw. sind im Doppel erwünscht. Es wird dadurch möglich, die Akten gleichzeitig an zwei Prüfungsinstanzen weiterzuleiten, was geeignet ist, das Verfahren etwas abzukürzen. Sodann sind die Gesuche vor dem Baubeginn einzureichen; für nicht zum vor-

Zur gefl. Orientierung!

Da bei Redaktionsschluss das Urteil des Zürcher Obergerichtes in seinem Wortlaut noch nicht vorliegt, werden wir uns erst in der September-Ausgabe mit der Angelegenheit V. S. A. kontra Franz F. Otth befassen.

aus genehmigte Projekte kann eine Subvention nicht garantiert werden.

Die Darstellung all dieser Punkte mag vielleicht den Eindruck erwecken, dass hier, um nur eine kleine Subvention zu erhalten, eine komplizierte und kostspielige Eingabe gefordert werde. Hierzu ist aber zu sagen, dass der ganze Bericht fast ausschliesslich aus einer kurzen Zusammenfassung gewisser Punkte aus den Jahresberichten und dem täglichen Betrieb besteht. Er umfasst in der Regel wenige Seiten. Auch die notwendigen Beilagen, wie Pläne und Kostenvoranschlag, dürfen nicht erschrecken, denn diese sind ohnehin notwendig, wenn man bauen will. Im eigenen Interesse der Anstalt ist im übrigen zu erwähnen, dass die Eingaben nicht nur vor Baubeginn, sondern möglichst frühzeitig erfolgen sollen. Es kommt vor, dass oft monatelang intern von der Anstalt zusammen mit einem Architekten geplant wird und das fertige Projekt von uns nicht genehmigt werden kann oder Wünsche und Anregungen für Verbesserungen angebracht werden. Die ganze Arbeit muss sodann neu begonnen oder revidiert werden, dazu meist in einem Zeitpunkt, in welchem man dringend mit dem Bauen beginnen sollte. Unsere Prüfungen und Expertisen verfolgen mit den Zweck, planend zu helfen und ratend mitzuwirken. Immerhin muss natürlich das Projekt bereits eine gewisse Gestalt angenommen haben. In diesem Stadium genügen vorläufige Pläne und kubische Kostenberechnungen. Zweckmässig ist es auch, wenn die Anstalt selbst schon frühzeitig an die Anstaltenkommission der Landeskonferenz für soziale Arbeit, die auch unsere Expertiseinstanz ist, gelangt und um Beratung oder Begutachtung der Projekte nachsucht. Solche Gutachten sind der Eingabe beizulegen; sie können die Expertise ersetzen und damit das Verfahren nochmals abkürzen.

V. Die Behandlung der Gesuche und die Auszahlung der Subventionen.

Die Gesuche und Beilagen unterliegen einer mehrfachen Prüfung durch verschiedene Instanzen. Einmal sind es beim Bund die Justizabteilung für die rechtlichen Fragen (Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, Prüfung der allgemeinen Fragen usw.), die Baudirektion speziell für die bau- und betriebstechnische Seite und das Finanzdepartement für die fiskalische Seite. Sind Fragen über Lehrwerkstätten oder über landwirtschaftliche Betriebe zu überprüfen, wird auch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit oder die Landwirtschaftsabteilung begrüßt, was insbesondere auch geschehen muss

wegen der besonderen Subventionen, die von diesen Stellen ausbezahlt werden können. Daselbe kann ebenfalls bezüglich der Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung zutreffen. Die Prüfung erfolgt auf Grund der Eingaben sowie speziell durchgeföhrter Augenscheine und Besprechungen.

Von Seiten der interessierten Fachverbände und der Kantone wurde sodann der Wunsch geäussert, dass sie neben den Stellen des Bundes ebenfalls zu den Projekten angehört würden. Hier ist einmal die Kommission für interkantonale Planung im Strafanstaltswesen und im Strafvollzug zu erwähnen, die aus dem Schosse der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz hervorgegangen ist und die interkantonale Zusammenarbeit und Aufteilung der Anstalten erstrebt, und sodann die uns hier besonders interessierenden Anstaltenkommission der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit. Diese bezweckt eine Planung, Sanierung und gesunde Weiterentwicklung des Anstaltswesens bezüglich der Jugendanstalten.

Das ganze Prüfungsverfahren erscheint mit den vielen Instanzen vielleicht etwas kompliziert; doch ist nicht zu vergessen, dass das zu prüfende Gebiet an sich kein einfaches ist. Es sind Erziehungsfragen, Baufragen, rechtliche Fragen, finanzielle Fragen usw. vorhanden, die, wenn sie richtig geprüft werden sollen, Spezialisten vorgelegt werden müssen. Dabei sind es gerade die interessierten Kreise, die gewünscht haben, dass eine gründliche Prüfung stattfinde und die sogar den Verwaltungsinstanzen zum Teil vorgeworfen haben, fachlich nicht genügend ausgebildet zu sein, um diese Prüfung allein durchführen zu können. Aber auch die Fachorganisationen selbst müssen sich relativ kompliziert aufbauen, besitzt doch z. B. die Anstaltenkommission der Landeskonferenz für soziale Arbeit nicht weniger als sieben Ausschüsse! Der Grund hiezu liegt eben in der Komplexität des Erziehungs- und Anstaltswesens selbst, die auf der andern Seite auch mit dazu beigetragen hat, dass gewisse Misstände aufgetreten sind und nunmehr verhütet werden sollen. Sie sehen, es sieht hüben und drüben kompliziert aus; ein Vorwurf darf daraus wohl niemandem gemacht werden.

Sind die Projekte geprüft und gut befunden worden, so werden sie genehmigt und gleichzeitig die Subvention bewilligt. Bei Beiträgen unter Fr. 10 000.— ist dazu der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zuständig, für höhere Beiträge der Bundesrat. Es wird sowohl ein **Maximalprozentsatz** wie auch eine **Maximalsumme** festgesetzt. Die Auszahlung der Subvention innerhalb dieser beiden Grenzen erfolgt erst auf Grund der definitiven Bauabrechnung, die zur gegebenen Zeit einzureichen ist. Bei während des Bauens eingetretenen Projektänderungen oder Kostenerhöhungen steht es frei, vor der Durchführung der Änderung ein zusätzliches Gesuch zu stellen. Auf verspätet eingereichte Gesuche kann dagegen nicht eingetreten werden, und die Subvention bleibt, sofern die Abänderung nicht eine Verschlechterung des Projektes darstellt, auf dem bewilligten Maximal-

betrag stehen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, nach Massgabe des Fortschreitens der Bauetappen vorzeitige Teilzahlungen zu erlangen.

Bewilligung und Auszahlung der Subventionen werden jeweils an gewisse Bedingungen geknüpft, so insbesondere, dass die der Subvention zugrunde liegenden Tatsachen nicht willkürlich verändert werden dürfen und dass zum Zwecke einer entsprechenden Kontrolle die Jahresberichte und Reglemente regelmässig dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einzusenden sind, sowie eventuell, dass sich die Anstalten einer vom Bunde gutgeheissenen allgemeinen Planung unterziehen.

VI. Die bisher eingereichten Gesuche.

Zum Schluss interessiert Sie vielleicht, wie viele Gesuche bisher eingereicht wurden und wie sie erledigt worden sind. Insgesamt liegen in den Jahren 1942 bis heute 36 Subventionsgesuche über zirka 60 Anstalten ein. 17 davon betrafen Straf- und Verwahrungsanstalten, 3 Trinkerheilanstanstanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten und 13 Anstalten für Kinder und Jugendliche. 3 Gesuche betrafen mehrere Anstalten gleichzeitig. Die Gesuche um Betriebssubventionen und Anfragen zu solchen sind nicht mitgezählt, weil sie von vorneherein abgelehnt wurden. Ebenfalls nicht eingerechnet wurden die 3 bewilligten Ausbildungssubventionen. Bei den 36 Baugesuchen handelt es sich um 13 rückbezügliche Subventionen und 23 Subventionen für neue Projekte. Von den letzteren liegen 11 bei den Kantonen oder Anstalten zur Ergänzung der Angaben. Einige davon sind wahrscheinlich abzuschreiben, weil seit langem keine Antworten mehr eingetroffen sind und auf die Weiterverfolgung der Subventionsangelegenheit offenbar verzichtet wurde. 3 Projekte befinden sich bei der interkantonalen Planungskommission, 2 bei der Baudirektion, 1 beim Finanz- und Zolldepartement und 3 bei unserm Departement in Behandlung. 3 Gesuche wurden bisher bewilligt, wovon eines eine Anstalt für Jugendliche betrifft.

Auch in diesen Zahlen spiegelt sich die Komplexität des Gebietes wieder, die einfach verhindert, die Gesuche innerhalb von 8 Tagen zu erledigen. Zudem ist festzuhalten, dass viele Gesuche im Vorstadium eingereicht, wieder zurückgezogen und abgeändert wurden und erst heute langsam zum fertigen Projekt heranreifen. Das Projektieren und Prüfen braucht sowohl bei den Anstalten und ihren Kommissionen selbst als auch bei den Bundesstellen seine Zeit.

Mit diesen Angaben hoffe ich, Ihnen das Wesentliche in kurzen Zügen mitgeteilt zu haben. Wenn auch in vielen Punkten eine gewisse Enttäuschung herrschen muss, so ist man in andern doch langsam einen Schritt vorwärts gekommen. Noch bleibt mancher Wunsch auf beiden Seiten unerfüllt, was uns aber nicht so sehr zu spitzer Kritik als zu fruchtbare Zusammenarbeit anspornen sollte. Nur durch gegenseitige Anerkennung und Unterstützung, die wir alle, Anstalten und Behörden, nötig haben, gelingt es uns, dem gemeinsamen Ziele stets näher zu kommen.